

Institutionelles Schutzkonzept (ISK) für Chöre

Diese Vorlage soll genutzt werden, um für den jeweiligen Chor unter Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten transparent ein konkretes institutionelles Schutzkonzept für die Chorarbeit vor Ort zu entwickeln. Denn Kinder und Jugendliche sind als Akteure mit eigenen Rechten zu beteiligen.

Da die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen ein hohes Maß an Expertise verlangen, ist es möglich, dass sich Mitgliedschöre dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept anschließen. Sofern sie dies tun, sind alle in diesem Konzept aufgeführten Maßnahmen durch die Verantwortlichen des Chores verbindlich umzusetzen. Alternativ können die Mitgliedschöre ein eigenes Institutionelles Schutzkonzept entwickeln (auf der Vorlage unseres Diözesanverbands) oder sich einem anderen anschließen, beispielsweise dem der Pfarrei.

<u>Inhalt</u>	Seite
1. Einleitung	3
2. Personalauswahl und -entwicklung	3
3. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	4
4. Umgang mit Risiken	5
4.1 Chorproben	5
4.2 Umziehen vor und nach Konzerten	5
4.3 Übernachtungssituationen	5
4.4 Öffentliche Veranstaltungen	6
4.5 Unterbringung in Gastfamilien	6
4.6 Teilnahme an Veranstaltungen durch andere Ausrichter	6
4.7 Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander	6
5. Verhaltenskodex	7
5.1 Kommunikation	7
5.2 Nähe und Distanz	7
5.3 Beachtung der Intimsphäre	7
5.4 Angemessenheit von Körperkontakt	8
5.5 Besetzungsauswahl	8
5.6 Beachtung von Regeln	8
5.7 Umgang mit Übernachtungssituationen	8
5.8 Medien, soziale Netzwerke, Film und Foto	9
6. Beschwerdewege	9
6.1 Beschwerdefall bei einem Mitgliedschor vor Ort	9
6.2 Vorgehensweise im Beschwerdefall: Handlungsleitfaden	10
7. Präventionsschulungen	11
8. Qualitätsmanagement	11

Anhänge

- Beantragung erweitertes Führungszeugnis
- Selbstauskunftserklärung
- Ansprechpersonen
 - Ansprechpersonen des Diözesan- und Nationalverbands
 - Ansprechpersonen vor Ort (von der jeweiligen Chorleitung zu ergänzen)
 - Externe Ansprechpersonen
- Dokumentation

1. Einleitung

Seit 2010 und zuletzt im November 2019 überarbeitet gilt die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. Diese wurde in der jeweils gültigen Form vom Bischof von Trier in Kraft gesetzt. Zum August 2021 wurde zusätzlich die Ausführungsbestimmung zur Präventionsordnung für das Bistum Trier veröffentlicht.

Damit einhergehend sind alle kirchlichen Rechtsträger aufgefordert, Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln und diese mithilfe eines Institutionellen Schutzkonzepts in ihre Strukturen zu implementieren. Diese Anforderungen gelten auch für uns als Mitgliedschor des Deutschen Chorverbands Pueri Cantores.

Wir tragen für alle, die bei uns Mitglied sind, in besonderer Weise Verantwortung. Bei uns sollen sich alle wohl und sicher fühlen. Der Schutz unserer Mitglieder und insbesondere der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist uns daher ein Grundanliegen. Diese Haltung soll im gemeinsamen Tun und Miteinander erlebbar sein. Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) bündelt dafür alle Schutzmaßnahmen, die wir getroffen haben, um alle Mitglieder unseres Chores vor jeder Form sexualisierter Gewalt zu schützen.

Das vorliegende ISK richtet sich in erster Linie an alle Personen, die Verantwortung haben für alle Mitglieder unserer Chöre. Darüber hinaus definiert es aber auch Beschwerdemöglichkeiten.

Zielgruppen dieses Konzepts sind:

Chorleiter/Chorleiterinnen

Organisten/Organistinnen und andere Musiker/Musikerinnen

• Weitere Verantwortliche und Mitwirkende:

Eventuelle Stimmbilder/innen

Pastorale Mitarbeiter/innen

• Betreuungen bei Chorfahrten

• Eltern und weitere Helfende, die bei Veranstaltungen unterstützen

• Sängerinnen und Sänger

2. Personalauswahl und -entwicklung

Alle Schutzmaßnahmen können nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn sie von den Menschen, die vor Ort Verantwortung haben für Kinder und Jugendliche, ernst genommen und gelebt werden.

Daher ist ein zentraler Faktor in der Präventionsarbeit die Auswahl der verantwortlichen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen. Wir haben zur Aufgabe, diese Haltung in Auswahlverfahren zu thematisieren, sie in der Arbeit vorzuleben und zu fördern.

Daher werden mit allen Personen, die sich bei uns engagieren möchten, sei es ehren- oder hauptamtlich, vor Aufnahme der Tätigkeit Gespräche geführt, bei denen auf das Institutionelle Schutzkonzept und insbesondere auf den Verhaltenskodex hingewiesen wird. Darüber hinaus werden die Personen über die Anforderungen, die in diesem ISK aufgeführt sind, informiert. Sie

werden aufgefordert, bei der Weiterentwicklung der anvisierten Kultur der Achtsamkeit mitzuwirken.

Verantwortlich für die Durchführung dieser Gespräche mit dem hauptberuflich und ehrenamtlich Personal (Chorleitung, Organist) ist im Regelfall der leitende Pfarrer bzw. der/die Personalverantwortliche des KGV / der Kirchengemeinde:

[Name der Kirchengemeinde eintragen]

Verantwortlich für die Durchführung dieser Gespräche mit Betreuungen, Helfenden und weiteren ehrenamtlichen Personen ist die Chorleitung:

[Name der Chorleitung eintragen]

3. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Wir setzen keine Personen ein, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind. Entsprechend der staatlichen Vorgaben der Bundesländer ist nach Art, Dauer, Intensität des Kontakts zu Minderjährigen sowie der rechtlichen Bestimmungen nach § 72 a SGB VIII zu ermitteln, welche Personen verpflichtet sind, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen¹, z. B.

- Chorleiter/innen
- Weitere Verantwortliche und Mitwirkende:
- Stimmbildner/innen
- Betreuungen von Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung
- Für Pastorale Mitarbeitende und weitere hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende erfolgt die Aufforderung zur Einsichtnahme sowie die Einsichtnahme selbst durch das vom Bistum Trier errichtete Notariat. Die Verantwortung für die Einhaltung der Regelung liegt beim jeweiligen Anstellungsträger.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. In Rheinland-Pfalz wird alle fünf Jahre, im Saarland alle drei Jahre nach Landesregelung eine erneute Einsichtnahme erforderlich.

Bei Ehrenamtlichen wird alternativ zum erweiterten Führungszeugnis eine Bescheinigung eines anderen Trägers über eine entsprechende Einsichtnahme oder eine beglaubigte Kopie akzeptiert. Die Bescheinigung muss folgende Informationen enthalten:

- Name, Wohnort und Geburtsdatum der Person
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Bestätigung, dass keine einschlägigen Eintragungen gemäß §72a SGB vorhanden sind

¹ Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfalten Regelungen dieses Schutzkonzeptes, soweit sie als arbeitsrechtliche Regelung im Sinne des § 1 der Bistums-KODA-Ordnung zu qualifizieren sind, dann rechtliche Wirkung, wenn die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und zur Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz von der Bistums-KODA beschlossen worden sind und die Inhalte des Schutzkonzeptes mit diesen Regelungen übereinstimmen.

Kommt es bei Veranstaltungen des Chores mit Übernachtung zu spontanen Einsätzen (bspw. spontaner Ersatz bei Krankheit) ist das Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung (s. Anhang) möglich.

4. Umgang mit Risiken

Grundsätzlich sind immer die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zu beachten.

Der Umgang mit Minderjährigen verlangt eine hohe Sorgfalt. Dazu gehört sich klarzumachen, dass es im Rahmen der Chorarbeit bei Veranstaltungen und auch im regelmäßigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu Gefährdungsmomenten kommen kann, die es erforderlich machen, konkrete Regelungen zu vereinbaren, um die hier auftretenden speziellen Risikofaktoren zu minimieren.

Auf Basis dieser Grundhaltung werden die nachfolgenden Verhaltensregeln festgelegt. Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein.

4.1 Chorproben

Für die einzelne Chorleitung ist Transparenz besonders wichtig, da Chorproben in der Regel mit nur einer Chorleitung stattfinden. Eine zweite erwachsene Person kann eine Unterstützung für die Chorleitung sein und die Transparenz erhöhen.

Zeit und Ort der regelmäßigen Chorproben sind öffentlich bekannt. Zusätzliche Proben sind zumindest den Erziehungsberechtigten bekannt. Die Chorproben finden an einem Ort statt, der von außen einsehbar oder zu betreten ist. Bei Chorproben in öffentlichen Räumen (bspw. Pfarrheim), ist die Chorleitung achtsam gegenüber möglichen Fremden.

Wenn Entscheidungen getroffen werden, von denen Einzelne betroffen sind, wie zum Beispiel die Entscheidung über zu singende Soli, werden die Gründe für diese Entscheidungen transparent gemacht und den Chormitgliedern gegenüber erklärt.

Über bestehende Regeln für Chorproben und Auftritte werden alle Chormitglieder informiert. Die Regeln sind schriftlich festgehalten. Die Gründe für Sanktionen werden transparent gemacht und den Chormitgliedern gegenüber erklärt.

4.2 Umziehen vor und nach Konzerten

Damit sich die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen der Chöre vor und nach den Konzerten umziehen können, werden durch den Ausrichter Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Für die Umkleiden gelten folgende Regeln:

- Chorleitungen und -betreuungen ziehen sich nicht mit den Mitgliedern der Chöre um.
- Es wird auf geschlechtergetrenntes Umkleiden geachtet.

Diese Regeln werden sowohl innen als auch außen gut sichtbar an den Umkleiden angebracht. Im Vorfeld des Konzertes wird mit dem Veranstaltungsort Kontakt aufgenommen, um die Begebenheiten vor Ort zu klären. Sollten vorhandene Räumlichkeiten nicht den

Anforderungen entsprechen, werden die Teilnehmenden und deren Erziehungsberechtigte darüber im Vorfeld informiert.

4.3 Übernachtungssituationen

Der Ausrichter stellt sicher, dass den teilnehmenden Chören Zimmer zur Verfügung gestellt werden, die eine getrennt geschlechtliche Unterbringung ermöglichen.

Chorleitungen und -betreuungen bekommen eigene Zimmer. Sie werden nicht gemeinsam mit Teilnehmenden untergebracht.

Wenn die Unterbringung keine Zimmer mit Sanitäreinrichtungen auf den Zimmern zur Verfügung stellen kann, ist für getrennt geschlechtliche Sanitäreinrichtungen zu sorgen (Regelungen zu Gastfamilien s. u.). Sanitär- und Umkleieräume werden geschlechtergetrennt sowie von Teilnehmenden und Betreuungen getrennt benutzt.

4.4. Öffentliche Veranstaltungen

Chorleitungen und -betreuungen begleiten die Kinder und Jugendlichen bei öffentlichen Veranstaltungen und übernehmen die Aufsichtspflicht. Wenn Helfende vor Ort sind, werden sie gut sichtbar an präsenten Stellen positioniert.

Die Regeln für das Publikum – beispielsweise in Bezug auf Film und Foto – werden formuliert und an geeigneter Stelle (z. B. im Programmheft oder in der Ankündigung des Konzertes) bekannt gemacht.

4.5 Unterbringung in Gastfamilien

Eine Unterbringung in Gastfamilien stellt im Sinne dieses ISKs eine besonders risikobehaftete Situation dar. Daher sind folgende Regelungen in diesem Fall unbedingt einzuhalten. Im Vorfeld erfolgt mit dem Partnerchor ein Austausch über Inhalte und Intention des ISK.

Kinder und Jugendliche werden nur zu zweit in einer Familie aufgenommen und haben ein eigenes Zimmer.

Um ein Kennenlernen bereits vor dem Aufenthalt zu ermöglichen, werden Erziehungsberechtigten und Gasteltern die Telefonnummern mitgeteilt. Dem Betreuungspersonal stehen die Kontaktdaten (Adresse und Telefonnummer) aller Gastfamilien zur Verfügung.

Alle Gastfamilien und Gäste werden über das Institutionelle Schutzkonzept informiert und müssen sich mit Unterschrift zur Einhaltung verpflichten. Für ausländische Gastfamilien liegt der Verhaltenskodex in englischer Übersetzung vor.

Von allen volljährigen Personen eines Haushalts der deutschen Gastfamilien sind erweiterte Führungszeugnisse oder eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung einzuholen.

Der Veranstalter sichert Erreichbarkeit im Fall von Beschwerden sowie deren zeitnahe Klärung.

4.6 Teilnahme an Veranstaltungen durch andere Ausrichter

Bei der Teilnahme an Veranstaltungen durch andere Ausrichter kann es sein, dass die Gegebenheiten nicht den Anforderungen dieses Konzepts entsprechen. Daher werden im Vorfeld Informationen darüber eingeholt. Auf Basis dieser Informationen entscheiden die Verantwortlichen über eine generelle Teilnahme des Chores. Die Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten werden vor Anmeldung transparent über mögliche Risiken informiert. Diese entscheiden, ob sie einer Teilnahme ihrer Kinder zustimmen.

4.7 Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander

Häufig wird bei Prävention sexualisierter Gewalt in erster Linie an Übergriffe durch erwachsene Täterinnen und Täter gedacht. Doch kann es auch zu sexualisierten Übergriffen durch andere Kinder oder Jugendliche kommen.

Um diesem Risiko zu begegnen, ist es wichtig, mit den Kindern und Jugendlichen Regeln zum gemeinsamen Umgang untereinander zu vereinbaren. Die Erwachsenen, die Verantwortung haben für die Kinder und Jugendlichen und genauso die Kinder und Jugendlichen selbst, halten sich an diese Regeln und greifen ein, wenn diese gebrochen werden. Ebenso wichtig ist, den Kindern und

Jugendlichen das Vertrauen zu geben, dass sie sich bei jedem Problem an die Ansprechpersonen wenden können.

5. Verhaltenskodex

Unser Umgang miteinander ist gekennzeichnet von einer Kultur der Achtsamkeit. Wir respektieren die Würde und die Selbstbestimmtheit eines jeden Menschen in allen Lebenssituationen. Folgender Verhaltenskodex dient als Leitlinie für unser Handeln. Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein.

5.1 Kommunikation

- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit anderen, insbesondere mit den Kindern und Jugendlichen. Ich vermeide Ironie.
- Ich setze mich für einen ehrlichen und respektvollen Umgang in der Gruppe ein.
- Ich äußere Kritik angemessen.
- Ich gebe allen die Möglichkeit, mir auch anonym Rückmeldung zu geben.
- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und mich zu entschuldigen.
- Ich achte auf eine altersangemessene und verständliche Sprache.
- Ich achte auf eine Sprache, die alle einschließt, und rede auf Augenhöhe.
- Bei vertrauensvollen Gesprächen achte ich auf einen angemessenen Rahmen und eine angemessene Umgebung. Vor Einzelgesprächen informiere ich mindestens eine andere Person darüber im Vorfeld.

5.2 Nähe und Distanz

- Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen transparent und professionell. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu Nähe und Distanz gegenüber mir und anderen Personen wahr, nehme sie ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich setze mich dafür ein, dass die Grenzen einer jeden Person respektiert und eingehalten werden.
- Ich bin mir meiner eigenen Bedürfnisse und Grenzen bewusst und äußere diese gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verständnisvoll und angemessen.
- Ich bin mir meiner professionellen Rolle bewusst. Dazu gehört auch, Beruf und Privatleben nicht zu vermischen. Private Treffen mit einzelnen minderjährigen Personen schließe ich aus.
- In Situationen, die mich selbst überfordern, kann ich mir professionelle Unterstützung (z. B. durch eine externe Beratungsstelle) holen.
- In Gruppen schaffe ich Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

5.3 Beachtung der Intimsphäre

- Ich achte und schütze aktiv die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Ich ziehe mich nicht vor den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen um.
- Auch den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen biete ich die Möglichkeit, dass sie sich alleine umziehen können.

- Bei Gesprächen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die nicht für mich bestimmt sind, höre ich nicht aktiv zu und weise darauf hin, wenn ich mithören kann.
- Ich ermuntere, vor der Gruppe ein Solo zu singen, übe aber keinen Zwang aus.

5.4 Angemessenheit von Körperkontakt

- Der Wunsch nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind oder von der oder dem Jugendlichen aus. Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich nach der Rolle, in der ich mich gerade befinde.
- Auch ich habe Grenzen und entscheide selbst, wie viel Körperkontakt ich zulasse. Meine eigenen Grenzen äußere ich deutlich.
- Wenn bestimmte Situationen, z. B. in der Stimmbildung, Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld darauf hin und erkläre die Gründe dafür. Trotzdem ist es dem Kind bzw. Jugendlichen möglich, dies abzulehnen. Ich gebe so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.
- Spiele, die Körperkontakt erfordern, erkläre ich vorher. Die Teilnahme an den Spielen ist freiwillig.

5.5 Besetzungsauswahl

- Den Entscheidungsprozess über eine Besetzung gestalte ich transparent. Ich suche nach musikalischen Kriterien aus und kann diese objektiv begründen.
- Besetzungslisten veröffentliche ich, sodass sie von den Sängerinnen, Sängern und dem Kollegium eingesehen werden können. Ich achte darauf, auch die Eltern über Besetzungen zu informieren.

5.6 Beachtung von Regeln

- Neben den festen, bereits bestehenden Regeln erarbeite ich gemeinsam mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Regeln für den gemeinsamen Umgang. Nicht zu verhandelnde Regeln gebe ich vor und erkläre die Gründe hierfür.
- Ich informiere die Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen und Eltern über die geltenden Regeln und erkläre deren Sinn und Zweck. Ich erinnere regelmäßig an diese.
- Ich informiere neue Personen über die festgelegten Regeln.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegenüber bin ich Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an die vereinbarten Regeln halte.
- Mir ist bewusst, dass Regelverstöße Konsequenzen bedeuten können. Dabei sind diese Konsequenzen frei von physischer und psychischer Gewalt und haben einen direkten Bezug zum Regelverstoß.

5.7 Umgang mit Übernachtungssituationen

- Gemischtstimmige Chöre werden durch gemischtgeschlechtliche Betreuungen begleitet.
- Gleichstimmige Chöre werden durch mindestens eine Betreuung des jeweiligen Geschlechts begleitet.
- Ich achte auf eine geschlechtergetrennte und altersgerechte Unterbringung.
- Ich übernachte nicht in einem Zimmer mit den Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, für die ich die Verantwortung habe.
- Sanitär- und Umkleieräume werden geschlechtergetrennt sowie von Teilnehmenden und Betreuungen getrennt benutzt.
- Bevor ich ein Zimmer betrete, klopfe ich an und warte grundsätzlich auf eine Reaktion. Bei dringendem Handlungsbedarf kündige ich mein Eintreten an.

- Wenn ich ein Zimmer von Teilnehmenden aufsuche, informiere ich nach Möglichkeit im Vorfeld andere Betreuungen.
- Ich halte mich nur bei offenen Türen im Zimmer der Teilnehmenden auf.

5.8 Medien, soziale Netzwerke, Film und Foto

- Ich beachte die Regeln zum Datenschutz.
- Bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse informiere ich im Vorfeld, dass Bilder gemacht werden und über die Möglichkeit, es abzulehnen, fotografiert zu werden.
- Bei Bildern von Einzelpersonen und Kleingruppen frage ich um Erlaubnis, bevor ich fotografiere und informiere, wofür die Bilder verwendet werden sollen.
- Bei Veröffentlichungen beachte ich das allgemeine Persönlichkeitsrecht und den kirchlichen Datenschutz. Der Schutz der abgebildeten Personen steht über dem berechtigten Interesse, das Leben des Chores darzustellen.
- Ich veröffentliche keine Bilder, die Personen in intimen, unangenehmen oder diskriminierenden Situationen darstellen.
- Vor einer Veröffentlichung frage ich um Erlaubnis. Ein Nein akzeptiere ich kommentarlos. Ich achte auf die Privatsphäre anderer auch bei der Nutzung sozialer Medien.
- Ich informiere die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, keine Bilder anderer Personen, ohne deren Einverständnis zu veröffentlichen und achte darauf, dass sich alle daran halten. Ich nehme keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen über soziale Netzwerke auf.

6. Beschwerdewege

Damit der Schutz unserer Sängerinnen und Sänger gewährleistet ist, haben wir Beschwerdewege eingerichtet, die transparent und offen kommuniziert werden.

Diese Vorgehensweise ist mit dem leitenden Pfarrer und der geschulten Person für Prävention hinsichtlich des institutionellen Schutzkonzeptes der Pfarrei abgestimmt. Der leitende Pfarrer und die geschulte Person für Prävention der Pfarrei sind dabei für die Chorleitung und die weiteren für den Chor verantwortlichen Personen Ansprechpersonen und unterstützen bei Unsicherheiten. Die Kinder und Jugendlichen und darüber hinaus alle Sängerinnen und Sänger haben so die Möglichkeit, den für sie verantwortlichen Personen oder insbesondere der Chorleitung Rückmeldung zu geben.

Die Kontaktdaten und Informationen zum Beschwerdeweg werden den Sängerinnen und Sängern sowie den Eltern der minderjährigen Sängerinnen und Sänger schriftlich zu Verfügung gestellt. Eine Liste aller Ansprechpersonen für Beschwerden und Hinweise ist diesem Konzept angehängt.

6.1 Beschwerdefall bei einem Mitgliedschor vor Ort

Erste Ansprechpersonen für Beschwerden vor Ort sind die Chorleitungen und -betreuungen sowie die benannten Personen in der Pfarrei und dem (Erz-)Bistum.

Ansprechpersonen innerhalb des Verbands sind darüber hinaus

- der jeweilige Diözesanvorstand
- die Geschäftsführung des Diözesanverbands
- die Mitglieder des Präsidiums des Nationalverbands

- die Geschäftsstelle des Nationalverbands.

Im Fall einer Beschwerde können sich Chorleitungen und Chorbetreuungen von Pueri Cantores an folgende Ansprechpersonen wenden:

- Benannte Personen in der Pfarrei
- Benannte Personen des (Erz-)Bistums
- Der jeweilige Diözesanvorstand
- Die Geschäftsführung des Diözesanverbands
- Die Mitglieder des Präsidiums des Nationalverbands
- Die Geschäftsstelle des Nationalverbands

Im Falle eines Verdachts sind die Verantwortlichen vor Ort dazu verpflichtet, dies dem Diözesanvorstand zu melden.

6.2 Vorgehensweise im Beschwerdefall: Handlungsleitfaden

Auch wenn das vorliegende Schutzkonzept in erster Linie den Anspruch hat, präventiv zu wirken, so kann es doch zu Situationen kommen, in denen wir intervenieren müssen. Insbesondere die beteiligten Personen stellen eine Vermutung oder die Kenntnis eines Vorfalls vor eine besondere Herausforderung.

Der folgende Handlungsleitfaden soll Mitarbeitenden, Helfenden und insbesondere den Chorleitungen und -betreuungen Handlungssicherheit und Orientierung geben:

1. Ruhe bewahren

Wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir überstürzte Reaktionen. Der Handlungsleitfaden gibt eine erste Orientierung zu den nächsten Schritten.

2. Dokumentieren

Wichtig für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten Situationen immer möglichst präzise zu dokumentieren. So vermeiden wir, dass wichtige Informationen verloren gehen.

3. Prüfen

Gibt es Bedarf zum sofortigen Handeln?

In den meisten Fällen ist es nicht notwendig, unmittelbar zu handeln. Dennoch kann es Situationen geben, die direktes Eingreifen erfordern (zum Beispiel akute Kindeswohlgefährdung, ...). Sollte es die Situation erfordern, müssen wir unmittelbar handeln. Hier empfiehlt es sich, zunächst die oben genannten Ansprechpersonen zu informieren. Alternativ kann das Hilfetelefon sexueller Missbrauch (0800-22 55 530) kontaktiert werden.

4. Hinzuziehen einer Vertrauensperson

Manchmal kann es schwierig sein, mit einem Verdacht oder einer konkreten Situation alleine umzugehen. Daher kann es sinnvoll sein, die Beobachtungen mit einer Person des Vertrauens zu teilen. Dabei sollten sich alle darüber im Klaren sein, dass der Kreis der Mitwissenden möglichst klein gehalten sein soll und dass über das Vorgefallene nicht mit weiteren Personen über diesen Personenkreis hinaus gesprochen wird.

5. Kontakt mit der für den Chor verantwortlichen Person aufnehmen

Besteht kein akuter Handlungsbedarf, wird mit einem Verdacht oder einer konkreten Situation im weiteren nicht alleine umgegangen. Die für den Chor verantwortliche Person kann einschätzen, welche nächsten Schritte zu tun sind und welche Personen hinzuzuziehen sind.

Ab dem Moment, in dem eine Ansprechperson informiert worden ist, liegt die Verantwortung und die Entscheidung über den weiteren Verlauf bei den verantwortlichen Personen. Nichtsdestotrotz werden alle Beteiligten über den weiteren Verlauf des Prozesses informiert. Bei jedem Verdacht und Vorfall steht der Betroffenenenschutz an erster Stelle. Dennoch stehen die Ansprechpersonen und Verantwortlichen allen Beteiligten gegenüber in der Pflicht, sorgsam mit einem Verdacht umzugehen. Wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt, muss die beschuldigte Person vollständig rehabilitiert werden. Dazu muss sie die Möglichkeit bekommen, ohne negative Konsequenzen ihre Tätigkeit weiterzuführen. Ein vertraulicher und sorgsamer Umgang bei einem Verdacht von Beginn kann verhindern, dass sie überhaupt Schaden nimmt.

6. Erörterung des weiteren Vorgehens

Im Handlungsleitfaden ist beschrieben, wer zur Besprechung hinzu gezogen wird. Solange es um Verdacht bzw. Beschuldigung geht, wird über das Vorgefallene Vertraulichkeit gewahrt. Das Vorgehen orientiert sich an dem von der Diözese vorgegebenen Interventionsplan.

7. Präventionsschulungen

Um der Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden und gleichzeitig den Personen, die Verantwortung für sie übernehmen, Hilfestellung und Handlungssicherheit zu geben, ist die Teilnahme an einer sechsstündigen Präventionsschulung für folgende Personengruppen verpflichtend:

- Chorleitungen
- Weitere Verantwortliche und Mitwirkende
- Betreuungen von Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung

Ziel ist es die Arbeit im Chor zu reflektieren, zu erkennen, wo Vulnerabilitäten liegen, bei schwierigen Themen sprachfähig zu werden und ab dann regelmäßig darüber zu sprechen, wie ein achtsames Miteinander im Alltag gestaltet werden kann.

8. Qualitätsmanagement

Die Verankerung von Schutzmaßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit Inkrafttreten und Veröffentlichung dieses Schutzkonzepts. Er bedarf einer regelmäßigen Überprüfung, Reflexion und Weiterentwicklung der organisationalen Abläufe, die sich an der Wirklichkeit vor Ort orientiert.

Die Umsetzung der in diesem Konzept aufgeführten Schutzmaßnahmen wird alle drei Jahre (und nach jedem Vorfall) überprüft und bei Bedarf entsprechend weiterentwickelt. Die Verantwortung für diesen Prozess liegt bei der für den Chor verantwortlichen Person.

Neben dieser formalen Prüfschleife soll das Thema Prävention und achtsames Miteinander in geeigneter Weise in der Chorarbeit präsent gehalten werden.

Anhänge

Beantragung erweitertes Führungszeugnis

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

Name/Vorname:

Anschrift:

ist für den Träger:

ehrenamtlich tätig oder wird ab dem _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a (1) 2b BZRG, welches hierdurch beantragt wird.

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen gem. § 30 a Absatz 1 BZRG vorliegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Es wird darum gebeten, das erweiterte Führungszeugnis ausschließlich an die Adresse des Antragstellers zu senden.

Ort / Datum / Unterschrift / Stempel des Trägers

Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname, Geburtsdatum

Tätigkeit Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum, Unterschrift

¹Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

<u>Ansprechpersonen des Diözesan- und Nationalverbands</u>				
Funktion	Name	Telefon	E-Mail	
Diözesanvorstand	Lukas Stollhof	0176-23457024	lukas.stollhof@bgv-trier.de	
Geschäftsführung Diözesanverband	Thomas Sorger	0651-7015 508	thomas.sorger@bgv-trier.de	
Präsidentin Nationalverband	Judith Kunz		judith.kunz@pueri-cantores.de	
Vize-Präsident Nationalverband	Matthias Balzer		matthias.balzer@pueri-cantores.de	
Geschäftsführung Nationalverband	Anna-Kathrin Dietrich	0221- 16859147	anna-kathrin.dietrich@pueri-cantores.de	

Ansprechpersonen vor Ort (von der jeweiligen Chorleitung zu ergänzen)

Funktion	Name	Telefon	E-Mail
Chorleitung			
Präventionsfachkraft der Gemeinde / Pfarrei			
Leitender Pfarrer			
Missbrauchsbeauftragte des (Erz-)Bistums			

Externe Ansprechpersonen

Funktion	Telefon
Hilfetelefon sexueller Missbrauch	0800-2255530
Telefonseelsorge	0800-1110111

Dokumentation

Dokumentiert von:

Datum und Uhrzeit:

Gruppe:

Betroffene Person (Name, Alter, etc.):

Beschuldigte Person (Name, Alter, Funktion, etc.):

Situationsbeschreibung (Was wurde beobachtet – hier nur Fakten, keine Mutmaßungen nennen):

Evtl. weitere involvierte Personen:

Weiteres Vorgehen: